

CH_VB 93.3080 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3080

FR: CH_VB 93.3080 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 93.3080 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

juin 1993 Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 mai 1993

1.1 In der Zeitspanne von April 1992 bis Februar 1993 ist die Zahl der Rekurse im Verhältnis zu den erstinstanzlichen Entscheidungen gegenüber der Vorperiode von April 1991 bis Februar 1992 um rund 6 Prozent angestiegen.

1.2 Bei Berücksichtigung aller formeller und materieller Erledigungen, d. h. aller Beschwerden, die seit dem 1. April 1992 eingegangen sind, ergibt sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von siebzig Tagen. Diese Zahl ist allerdings wenig aussagekräftig, da ja die längstmögliche Hängigkeit elf Monate (1. April 1992 bis 28. Februar 1993) betrug. Um ein aussagekräftigeres Bild der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu erhalten, müsste mindestens ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden.

1.3 Ende Dezember 1992 betragen die Pendenzen 9261 Beschwerden und Revisionen betreffend 16039 Personen. Die Zahl der hängigen Beschwerden und Revisionen nahm zwischen April und Dezember 1992 um rund 50 Prozent zu (vom EJPD übernommene Pendenzen: 6248 Verfahren = 100 Prozent). In den Monaten Januar und Februar 1993 konnte die Zahl der hängigen Beschwerde- und Revisionsverfahren gesenkt werden (Januar: 8997; Februar 8847).

1.4 Mit ihrer Einsetzung auf den 1. April 1992 musste die ARK 6248 hängige Beschwerden und Revisionen vom Beschwerdedienst EJPD übernehmen. Zudem war bis September 1992 eine hohe Zahl von Neueingängen zu verzeichnen. Wohl hat die ARK am 1. April 1992 offiziell die Arbeit aufgenommen, ist aber weitgehend erst im September 1992 Operationen geworden. Dazu kommt, dass bei einer völlig neuen Organisationseinheit, an einem neuen Standort, mit völlig neuen Abläufen und mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Einarbeitungs- und Konsolidierungsphase eingerechnet werden muss. Da seit Januar 1993 die Ausgänge höher sind als die Eingänge, ist gegenwärtig kein Rückstau im Rekursverfahren festzustellen.

1.5 Soweit Grundsatzentscheide oder Änderungen der Praxis der ARK anstehen, können solche nur über die Präsidentenkonferenz (bestehend aus dem Kommissionspräsidenten und den Kammerpräsidenten) beschlossen werden. Bis jetzt hat die ARK drei Grundsatzentscheide getroffen. Was die Koordination der übrigen Praxis anbelangt, so wird diese gemäss Auskunft der ARK über die in der Verordnung vorgesehenen Entscheidungsgremien, d. h. innerhalb der Kammern und über jene hinweg in der Präsidentenkonferenz gewährleistet, wobei kleinere Abweichungen nie ganz ausgeschlossen werden können. Dabei ist anzufügen, dass die Richterinnen und Richter der ARK bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, und die Aufhebung richterlicher Entscheide im Rahmen der administrativen Aufsicht über die ARK (Bundesrat/Bundesversammlung) unzulässig ist (Art 2 und 17 Abs. 3 VOARK).

2.1 Als verwaltungsunabhängige Instanz muss die ARK bezüglich der Lage in den Herkunftsländern selbständige Beurteilungen vornehmen. Dabei steht ihr unter anderem auch die Dokumentation der Vorinstanz zur Verfügung (vgl. Art. 21 Abs. 2 VOARK).

2.2

Neben der Benutzung der Dokumentation des BFF führt die ARK gemäss Artikel 21 Absatz 1 Voark eine eigene Dokumentation und Bibliothek. Laut eigenen Angaben steht sie zudem im Kontakt mit weiteren Institutionen und kann diese anfragen oder mit Gutachten beauftragen (z. B. EDA, UNHCR, ai, Max-Planck- oder Orient-Institut, SFH, Caritas, Heks, Centre Social Protestant, Helsinki Watch, IKRK, ZDWF, Ofpra). Zudem hat sie Zugriff auf das Informations- und Dokumentations-system Asyl (frühestens im Herbst 1993). Nur in beschränktem Umfang steht ihr das Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BFF-Dokumentation zur Verfügung, da diese als Teil der Vorinstanz nicht an einem Beschwerdeentscheid mitwirken dürfen.

2.3 Die eigenständige Lagebeurteilung gehört zur Ueberprüfungspflicht der ARK Als Bestandteil des Verfahrens kann sie deshalb nicht als Verzögerung bezeichnet werden. Eine umfangreiche Lagebeurteilung (mit Gutachtersaufträgen an externe Fachleute) hat bis jetzt laut Auskunft der ARK nicht stattgefunden. Im übrigen verweist der Bundesrat auch auf den Geschäftsbericht der ARK, den er der Bundesversammlung zugestellt hat

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschieden - Renvoyé offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 93.3032 Interpellation Camponovo Ladenschlusszeiten Interpellanza Camponovo Orario di apertura dei negozi Interpellation Camponovo Heures de fermeture des magasins Wortlaut der Interpellation vom 1. März 1993 Die Kartellkommission und der Preisüberwacher haben eine Untersuchung über die Ladenöffnungszeiten vorgelegt (Veröffentlichungen der Schweizerischen Kartellkommission und des Preisüberwachers, Heft 1992/2), die in folgende Empfehlungen mündet: 4. Empfehlung Weder Arbeitnehmerinteressen noch externe Effekte noch die wünschenswerte Versorgungsdichte vermögen eine Beschränkung der Ladenöffnungszeiten zu begründen. Die Kartellkommission empfiehlt deshalb gemäss Artikel 25 Kartellgesetz: -die bestehenden Ladenschlussvorschriften sind aufzuheben; - die gerechtfertigten Interessen, welche heute mittels Ladenschlussvorschriften geschützt werden, sind in speziellen Gesetzen zu regeln; - Arbeitsgesetz und Gesetze, welche die Bereiche Verkehr, Lärm und Ruhestörungen betreffen, sind wettbewerbsneutral auszugestalten. Die Kartellkommission fordert Bund, Kantone und Gemeinden auf, ihre Vorschriften entsprechend zu ändern. Ich frage den Bundesrat, ob er diesen Empfehlungen Folge leisten will und, wenn ja, welche Öffnungszeiten und welche praktische Ausgestaltung er befürwortet? Testo dell'interpellanza del 1° marzo 1993 La Commissione dei cartelli e il preposto alla sorveglianza dei prezzi hanno formulato un rapporto (fascicolo no. 2 del 1992) sugli orari di apertura dei negozi che conclude con le seguenti raccomandazioni: 4. Raccomandazioni Né gli interessi dei lavoratori né gli effetti esterni e nemmeno la densità auspicabile di approwigionamento possono motivare una limitazione degli orari di apertura dei negozi. Giusta l'articolo 25 della legge sui cartelli, la Commissione dei cartelli raccomanda pertanto: - le prescrizioni esistenti in merito alla chiusura dei negozi devono essere abrogate; - gli interessi giustificati, che devono attualmente essere protetti mediante prescrizioni sulla chiusura dei negozi, devono essere disciplinati in leggi speciali; - la legge sul lavoro e le leggi che riguardano il traffico, il rumore e la perturbazione della quiete pubblica devono essere

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Heberlein Tätigkeit der Asylrekurskommission Interpellation Heberlein Activité de la Commission de recours en matière d'asile In Amtliches Bulletin der

Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3080 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1435-1436 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 933 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.